

Vereinssatzung

Sportverein „Mosella Niederremmel“

54498 Piesport



§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 21.05.1921 in Niederremmel gegründete Sportverein führt den Namen „Mosella Niederremmel“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein „SV „Mosella Niederremmel 1921 e.V.“ hat seinen Sitz in 54498 Piesport. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
8. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungsersatzungen festlegen.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§2 Mitglieder

1. Der Verein wird von Mitgliedern getragen. Diese können sein
 - a) aktive Mitglieder
(sind Mitglieder ab 18 Jahre, stimmberechtigt, sportlich aktives Mitglied)
 - b) inaktive/passive Mitglieder
(sind Mitglieder ab 18 Jahre, stimmberechtigt, sportlich nicht aktives Mitglied)
 - c) Jugendmitglieder
(sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, stimmberechtigt ab 18 Jahre alt, sportlich aktives oder sportlich nicht aktives Mitglied)
 - d) Ehrenmitglieder
(Stimmberechtigt, sportlich aktives oder sportlich nicht aktives Mitglied)

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins, nach §2, kann jede natürliche Person werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
4. Die Mitglieder erkennen als verbindlich an:
 - a) diese Satzung
und die
 - b) Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Mitglieder zahlen einen gestaffelten Mitgliedsbeitrag
 - a) Aktive
 - b) Inaktive/Passive
 - c) Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos ist zu sorgen.
Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angaben der
Gläubiger-ID: SV Niederemmel,
Zweck: Jahresbeitrag SV Niederemmel
eingezogen.
7. Der Einzug erfolgt jährlich, automatisch am 15.03. eines jeden Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
8. Als Basis der Mitgliedsbeiträge dienen die Beitrags-Empfehlungen des Sportbund Rheinland.

§6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) Vereinsschädigenden Verhaltens
 - b) Groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - d) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - d) Verbot von Teilnahme Veranstaltungen des Vereins
 - e) Hausverbot

3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§7

Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim 1. oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich einzulegen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
3. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet möglichst in der Zeit vom 01.01. - 31.5. des Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues“.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese müssen mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. oder 2. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters (Kassierer)
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Jugendleiters
 - e) Entlastung des Vorstandes bei Neuwahlen
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen hat
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt haben
 - c) die Einladung erfolgt nach §9 Abs. 3 und 4

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ehrungen
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
9. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
10. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Der/die eingehende(n) Antrag/Anträge sind vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.
14. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem 1. Schatzmeister (Kassierer)
 - e) dem 2. Schatzmeister (Kassierer)
 - f) dem 1. Schriftführer
 - g) dem 2. Schriftführer
 - h) dem Jugendleiter
 - i) Ergänzende drei Mitglieder

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Einberufung der fristgerechten Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - d) Ordnungen erlassen und anpassen
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Erstellung eines Tätigkeitsberichts
 - g) Ausarbeitung und Vorschläge für die Mitgliederversammlung über die Mitgliedsbeiträge, einschließlich etwaiger Zusatzbeiträge und Aufnahmebeiträge
 - h) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - i) Aufnahme von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Vorschläge erarbeiten für die Mitgliedsversammlung, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet der 2. Vorsitzende.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher auf einer Abteilungsversammlungen gewählt wird.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§13

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§14

Protokollierung und Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§15

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
3. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§16

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
 - a) zu verarbeiten
 - b) bekannt zu geben
 - c) Dritten zugänglich zu machen
 - d) oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus

dem Verein hinaus.

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues“.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der einzige Tagesordnungspunkt -Auflösung des Vereines- mitzuteilen.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Piesport, der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Fußballjugend verwendet werden darf.

Piesport, den xx.xx.2021

Der Vorstand